



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0448/2022		Datum: 14.07.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01406-22 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 206 "Vorn auf'm Roth" (§ 31 (2) BauGB)			
Gremienweg:			
16.09.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussewurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 206 „Vorn auf'm Roth“ zu:

Herstellung eines bauordnungsrechtlich genehmigungsfreien Stellplatzes mit E-Ladestation (Wallbox) für ein Kfz auf der festgesetzten Vorgartenfläche.

(§ 31 (2) BauGB)

Antragseingang	29.06.2022						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Herstellung eines Stellplatzes im Bereich des Vorgarten zum Laden eines Elektrofahrzeugs						
Grundstück/Straße	Bitzenweg 58						
Gemarkung	Immendorf						
Flur	4						
Flurstück	61/85						

Begründung:

Die Antragsteller beabsichtigen die Herstellung eines Kfz-Stellplatzes vor ihrem Reihenmittelhaus. Dieser Stellplatz soll mit einer Wallbox ausgestattet werden und einem Elektrofahrzeug dienen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 206 „Vorn auf'm Roth“, der zwischen Haus und Erschließungsstraße eine Vorgartenfläche festsetzt. Das Vorhaben widerspricht dieser Festsetzung und benötigt daher eine entsprechende Befreiung.

Den Reihenhäusern ist jeweils ein Stellplatz im südlich angrenzenden Garagenhof zugeordnet. Die Zahl der zugeordneten Stellplätze entspricht, insbesondere in ländlichen Ortsteilen, nicht mehr dem heutigen Standard. Zudem ist bei einem isolierten Garagenhof die heute gewünschte Einrichtung von

Ladestellen für Elektrofahrzeuge aufgrund fehlender entsprechender Infrastruktur sehr erschwert bis unmöglich.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 (2) Nr.2 BauGB sind erfüllt.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss Stellplatz

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Versiegelung des Bodens, jedoch durch E-Fahrzeug Klimaentlastung